

Aber es wäre offenkundig eine Verfehrung der rechten Ordnung, wollte einer jene materiellen Beschäftigungen, die wegen des primären Zweckes der Sonntagsruhe verboten sind, als durch den sekundären Zweck erlaubt erklären. Ueberdies stehen zur Erholung eine solche Auswahl anderer Mittel zur Verfügung, daß von einer Notwendigkeit derartiger knechtlicher Arbeiten zur Erholung nicht wohl gesprochen werden kann. (Uebrigens geben die Moralisten zu, daß unter besonderen Umständen auch leichtere Arbeiten zur bloßen Erholung oder Berstreuung gestattet werden können, wie etwa wenn sonst tatsächlich kein passendes Mittel zur Erholung zur Verfügung stünde.) — Die Berufung auf gewisse sportliche Leistungen ist ebenfalls nicht am Platze. Gewiß sind manche sportliche Unternehmungen mit großem körperlichen Kraftaufwand verbunden, z. B. der Rudersport. Jedoch hier müssen wir auf jenes Kriterium verweisen, das wir das wichtigste und entscheidendste genannt, die allgemeine Auffassung. Diese aber betrachtet solche sportliche Leistungen nicht als knechtliche Arbeiten. Dabei möchten wir keineswegs leugnen, daß ein übermäßiger Sportbetrieb durchaus nicht im Einklang steht mit der christlichen Sonntagsheiligung, wie auch daß gewisse lärmende Sportveranstaltungen geradezu eine Entweihung des heiligen Tages bedeuten.

Sache des Seelsorgers und Beichtvaters wird es sein, hinzuarbeiten auf die Durchführung der christlichen Grundsätze auch in Bezug auf diese Sache. Wo und so lange die wirtschaftliche Not die Leute zwingt, gewisse Arbeiten am Sonntag u. verrichten, kann es ihnen niemand wehren. Vielmehr soll der Priester die richtigen Grundsätze offen und deutlich auseinandersezzen, damit einerseits nicht manche sonst gewissenhafte Christen infolge eines irrgen Gewissens sündigen, wo an sich keine Sünde vorläge und damit anderseits nicht andere Leute Anstoß nehmen an einer scheinbaren Sonntagsentheiligung, die durch die Umstände entschuldigt ist von Sünde. Wohl aber soll der Priester von der Kanzel und im Beichtstuhl mit Ernst und Entschiedenheit dahin wirken, daß nicht mehr und nicht länger gearbeitet wird, als die Notwendigkeit erfordert, daß vor allem nicht während der Zeit des Gottesdienstes gearbeitet und die Pflicht der Sonntagsmesse selber ganz außeracht gelassen wird.

St. Gabriel.

F. Böhm S. V. D

II. (Kann ein Beichtvater einer weiblichen religiösen Genossenschaft auf Grund seiner Anstellung als Beichtvater als der Kirche der Genossenschaft adskribiert betrachtet werden?) An einem englischen Institut ist ein Kaplan ständig angestellt als Beichtvater der Klosterfrauen und Katechet der Kinder. Er erhält nebst Quartier und Kost vom Institut seinen Gehalt. Benefizium bezieht er keines. Es sind zwar viele Stiftmessen, welche bisher der Kaplan persolvierte, jetzt aber an das Ordinariat eingefendet werden, so daß der Kaplan frei ist.

Der Kaplan fragt:

1. Ob er in dieser Stellung als ein der Institutskirche adskribierter Priester gelten kann?

2. Ob er während der Oktav des Titularfestes der Institutskirche sein Brevier ändern muß?

3. Ob er in der Oratio A eunetis den Patron der Stadtpfarrkirche oder den der Institutskirche einschalten muß?

Papst Benedikt XIV. hat in seinem Breve *Quamvis justa* vom 30. April 1749, obwohl er das englische Institut nicht als einen „Status verae religionis“ (als eine eigentliche Congregatio religiosa im Sinne des can. 488, 7^o) anerkannte, doch demselben das Recht gewährt, in allen Institutskirchen das allerheiligste Sakrament dauernd aufzubewahren, jedoch mit dem Vorbehalte: „sine praejudicio tamen jurium Ecclesiae parochialis“ (§ 19). Erst Pius IX. hat am 15. Februar 1877 das Institut als eine religiöse Genossenschaft bestätigt (Heimbucher, Die Orden und Kongr., 2. Aufl., 3. Bd., S. 366), wodurch die Mitglieder desselben als „religiosae“ anerkannt und dessen einzelne Häuser dem Ordinarius loci unterstellt wurden.

De jure communi (can. 464, § 1) unterstanden die Häuser des englischen Instituts dem Ortspfarrer, doch kann der Bischof nach § 2 desselben Kanon denselben einen Cappellanus bestellen, dem in diesem Falle nach can. 514, § 9, das Recht zusteht, nicht nur den Klosterfrauen mit den Novizinnen, sondern auch den Bediensteten und Zöglingen, welche Tag und Nacht im Institut wohnen, das Biatikum und die letzte Oelung zu spenden und auch deren Begräbnis abzuhalten. Wenn das Institut eine eigene Kirche hat, so ist der vom Bischof ernannte, oder falls das Institut das Ernennungsrecht hat, vom Bischof nach can. 480, § 1, bestätigte Cappellanus religiosarum als Rector Ecclesiae und als derselben adskribiert zu betrachten (can. 479, § 2). Es fragt sich nun:

1. Ist der am englischen Institut als Beichtvater der Klosterfrauen und Katechet der Kinder ständig angestellte Kaplan als ein nach can. 479, § 2, ernannter Cappellanus religiosarum zu betrachten? Nach seinem Bericht ist der Kaplan nur als der Beichtvater der Klosterfrauen und Katechet der Kinder angestellt. Wenn er das Wort „ständig“ hifügt, so kann sich dies nur auf die Anstellung als Katechet beziehen; denn eine ständige Anstellung als Beichtvater ist nach dem neuen Recht (can. 526) und war auch nach dem alten Recht nicht erlaubt.

Das Amt eines Beichtvaters, das sich zunächst auf die Cura spiritualis personarum beschränkt, hat direkt keine Beziehung zu einer Kirche, es kann auch ausgeübt werden in einem Oratorium semipublicum, das nach can. 1196, § 2, nicht einmal benediziert zu werden braucht und somit auch keinen Titularis nach can. 1168, § 1, hat. Der Beichtvater muß an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und wenn er besonders gerufen wird, sich im Beichtstuhle einfinden. Es ist nicht notwendig, daß er im Anschluß an das Institut seine Wohnung habe, in der Kirche oder dem Oratorium die heilige Messe lese und Andachten für die Institutsbewohner abhalte. In der Diözese Augsburg bestehen (beziehungsweise bestanden 1910) nach dem Schematismus 11 englische Institute, von denen 6 Institute als ordentlichen Beichtvater den Orts-

pfarrer, 3 Institute einen Ordenspriester aus einem benachbarten Kloster hatten, welche alle der Kirche des Institutes, wosfern dasselbe eine solche hat, nicht adscripti sunt sein konnten. In einem Institut war zum ordentlichen Beichtvater bestellt der Königliche Inspektor der höheren Töchterschule, Benefiziat einer Bruderschaftskirche, auf welches Benefizium er 1881 installiert war. (Ob diese Bruderschaftskirche mit der Institutskirche identisch ist, ist aus dem Schematismus nicht ersichtlich.)

An dem Institut in Augsburg selbst war erster ordentlicher Beichtvater der Kustos einer Wallfahrtskirche, konnte also auch der Institutskirche nicht adscripti sunt sein. Der zweite ordentliche Beichtvater war Inhaber eines Manualbenefiziums zum heiligen Herzen Jesu am englischen Institut (vgl. can. 1411, 4^o), das ihm vom englischen Institut, dem das Ernennungsrecht zusteht, 1868 übertragen war. Er war daher, unabhängig vom Amte des Beichtvaters, im Sinne des can. 479, § 2, ein Cappellanus religiosarum und als solcher vom Ordinarius loci (can. 480, § 1) bestätigt. Er konnte daher nicht als Beichtvater der Klosterfrauen, sondern als Inhaber eines Benefiziums der Institutskirche adscripti sunt sein.

Da der am englischen Institut angestellte Kaplan nach seinem Bericht kein Benefizium an der Institutskirche hat und auch nicht vom Bischof als Cappellanus religiosarum, sondern als Beichtvater angestellt ist, so kann er nicht als der Institutskirche adscripti sunt betrachtet werden.

2. Darf, beziehungsweise muß der als Beichtvater angestellte Kaplan, wie oben, im Offizium den Titularis der Institutskirche als duplex I. classis cum Octava communi feiern?

Der Titularis Ecclesiae darf, beziehungsweise muß nach dem Decr. gen. S. R. C. 9. Juni 1895 n. 3863, III. gefeiert werden „ab iis omnibus, quibus eadem Ecclesia propria est ratione beneficii, aut ratione subjectionis“ (letzteres bezieht sich auf die Ecclesia Cathedralis, die dem gesamten Clerus saecularis et regularis der Diözese eine Ecclesia propria ist). Ratione beneficii stricte adscripti und daher zur Feier des Titularis Ecclesiae verpflichtet sind die Parochi und Viceparochi (S. R. C. 7. Dec. 1844 n. 2872 dub. I. quaest. 1); aber auch die vom Bischof dem Pfarrer beigegebenen Coadjutores ad nutum amovibiles (Kapläne oder Kooperatorn), die den Pfarrer in der Administration und anderen zum Pfarramte gehörigen Verrichtungen unterstützen sollen. (S. R. C. 11. Apr. 1877 n. 2431 part. I. dub. 1.)

Verpflichtet sind auch zur Feier des Titularis Ecclesiae die im Seminar wohnenden Professoren und die zu den Ordines sacri beförderten Seminaristen, die nach den für das Seminar bestehenden Hausregeln gemeinsam die kanonischen Horen in der SeminarKirche beten. (S. R. C. 27 Febr. 1847 n. 2939, 3 u. 5; 7. Sept. 1850 n. 2980, 2; 18. Sept. 1872 n. 3279, 2.)

Dagegen ist ein Ordenspriester, dem der Bischof ad tempus oder ad beneplacitum eine Ecclesia saecularis zur Administration übertragen hat und der privatim nach dem Ordensbrevier die kanonischen

Hören betet, der Kirche nicht adscriptiert. (S. R. C. 4. Febr. 1898 n. 3977, III.) Das gleiche gilt von einem Priester, der auf den *titulus patrimonii* geweiht, täglich in der Pfarrkirche die heilige Messe liest und auch dem Pfarrer andere Dienste leistet, aber nicht vom Bischof als *Coadjutor* angestellt ist. (S. R. C. 11. Apr. 1877 n. 3431 part. 1. dub. 4.) Ebenso sind Priester, „qui alicui Ecclesiae adscripti censentur“, weil sie in derselben die heilige Messe lesen, Beichthören und andere Dienste leisten, aber ohne Anstellung vom Bischofe, der Kirche nicht adscriptiert, weil sie „non censeri, sed revera esse debent adscripti stricte servitio Ecclesiae“, und können daher das Titularfest der Kirche nicht feiern. S. R. C. 7. Sept. 1844 n. 2872 dub. I. quaest. 1. In diesem Verhältnis steht, so weit aus dem Berichte entnommen werden kann, der zum Beichtvater am englischen Institut ernannte Kaplan zur Kirche des Institutes, da er nicht vom *Ordinarius loci* mit ihrer Administration betraut ist. Er kann daher am Feste des Titulars sein *Direktorium* nicht dem der Kirche konformieren und nicht den Titularis auch im Breviergebet feiern.

3. In der *Oratio A cunctis des Suffragiums* ist nach der Rubrik des neuen *Breviarium Romanum* (*Ordinarium divini Officii ad Laudes*) zur littera N. des nomen Titularis propriae Ecclesiae zu sehen. Da die Institutskirche für den als Beichtvater am Institut angestellten Kaplan nicht eine Ecclesia propria ist, so kann er auch den Namen des Titularis der Institutskirche nicht in die Oration einsetzen. Ebenso wenig kann er den Titularis der Stadtpfarrkirche einsetzen, wenn er derselben nicht adscriptiert ist. Wer keiner Kirche adscriptiert ist, muß im Suffragium die *Commemoratio Titularis* auslassen. (S. R. C. 2. Sept. 1871 n. 3255, 2.)

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

III. (Erfüllung der Österpflicht in einer Wallfahrtskirche am Karlsamstag.) Viktor, Vorsteher einer Wallfahrtskirche, unterläßt die Karlsamstagsfeier, damit sich die Gläubigen desto zahlreicher in der Pfarrkirche einfinden für den Tag; so will es der Brauch. Nun aber wollen einige Handelsreisende, die gerade am Orte eintreffen, die Gelegenheit wahrnehmen, um in der Wallfahrtskirche ihrer Österpflicht Genüge zu leisten; sie sehen nämlich voraus, daß sie sonst schwerlich noch hiezu Zeit finden werden. Wie gedacht, so getan; sie beichten in der Kirche und verlangen hernach zu Kommunizieren. Nun aber gerät Viktor in große Verlegenheit; er fragt sich mit Bangen, ob dies am Karlsamstag auch erlaubt sei. Allerdings ist in der Pfarrkirche die Messzeit längst vorbei. Da sagt sich Viktor, er könne doch in einem solch ungewöhnlichen Falle ebenso gut in der Wallfahrtskirche die Kommunion spenden, als dies in der Pfarrkirche geschehen dürfe; flugs willfahrt er dem Wunsche der Bitsteller. Der Pfarrer Felix ist mit dieser Handlungsweise nicht einverstanden, denn nur während der Messe, meint er, oder unmittelbar und direkt im Anschluß an dieselbe, darf am Karlsamstag die Kommunion gereicht werden, sonst nicht. In der Wallfahrtskirche, so schließt er, darf